

# **Muster-Redaktionsstatut der deutschsprachigen öffentlich-rechtlichen Sender**

**Wien, 22.10.2019**

## **Präambel**

Dies ist ein Muster-Statut für die Redaktionen der deutschsprachigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten/Sender aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Es stellt den Mindeststandard eines Redaktionsstatuts dar, darüber hinaus gehende Regelungen obliegen den einzelnen Rundfunkanstalten/Sendern und ihren Programmbeschäftigten. Zweck eines solchen Redaktionsstatuts ist es, für eine demokratisch verfasste Gesellschaft die Rundfunkfreiheit zu wahren und gegen Eingriffe von innen und außen zu schützen. Darin sind Rechte und Pflichten wie Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Regelung für die Arbeit der Redaktionsvertretung, im Folgenden als Redaktionsstatut bezeichnet, gilt für alle journalistischen Programmbeschäftigten. Es sind dies alle Personen, die regelmäßig, eigenverantwortlich und unabhängig von politischen und wirtschaftlichen Interessen in der Programmgestaltung tätig sind: Redakteurinnen und Redakteure, Moderatorinnen und Moderatoren, Korrespondentinnen und Korrespondenten, Reporterinnen und Reporter, Redaktions-Volontärinnen und -Volontäre und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sonstigen journalistischen Aufgaben. Inhaltlich betrifft das die Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen (Bildung, Kunst und Unterhaltung) und sportlichen Fragen. Das schließt alle angestellten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## **§2 Grundsätze**

1. Die Programmbeschäftigten erfüllen die ihnen übertragenen Programmaufgaben in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeiten unabhängig, das heißt unbeschadet des Weisungsrechts der zuständigen Vorgesetzten und unbeschadet der Gesamtverantwortung des Intendanten/der Geschäftsführung in eigener journalistischer Verantwortung.
2. Programmbeschäftigte dürfen nicht veranlasst werden, eine ihrer Überzeugung widersprechende Meinung als eigene zu vertreten, eine ihrer Information widersprechende Sachangabe als richtig zu bezeichnen oder Meinungen und Sachangaben zu unterdrücken, die zu einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Information der Öffentlichkeit gehören. Die Redakteursvertretung wacht über die innere Rundfunkfreiheit und Einhaltung des Redaktionsstatutes.
3. Programmbeschäftigte dürfen nicht veranlasst werden, in Ausübung ihrer journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil entstehen.

## **§3 Wahlen**

1. Die Redaktionsvertretung wird von den journalistischen Programmbeschäftigten gemäß §1 demokratisch gewählt.
2. Wahlberechtigt sind die vom Geltungsbereich dieses Redaktionsstatuts umfassten Personen. Alle Wahlberechtigten werden rechtzeitig darüber informiert, auf welche Weise und innerhalb welchen Zeitraums sie ihre Stimme abgeben können.
3. Die Wahl ist geheim. Einzelheiten des Wahlverfahrens legt die jeweilige Redaktionsversammlung in einer Wahlordnung fest.

4. Auf einer Redaktionsversammlung kann der Redaktionsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Misstrauen ausgesprochen werden und Neuwahlen beschlossen werden. Bis zur Wahl einer neuen Redaktionsvertretung bleibt die bisherige Redaktionsvertretung im Amt.

#### **§4 Redaktionsvertretung**

1. Die Redaktionsvertretung hat die sich aus dem Redaktionsstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahrzunehmen.
2. Die Redaktionsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorsitz mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie Stellvertretung.
3. Den Mitgliedern der Redaktionsvertretung muss die Ausübung ihrer Tätigkeit in angemessener Weise innerhalb der Arbeitszeiten ermöglicht werden. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.
4. Aus der Tätigkeit im Rahmen der Redaktionsvertretung darf ihren Mitgliedern kein Nachteil entstehen.
5. Ausgaben der Redaktionsvertretung trägt die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt/der Sender. Außerdem ist die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

## **§5 Programm-Konflikte**

1. Die Redaktionsvertretung wacht über die innere Rundfunkfreiheit in einem Sender. Sie soll eine Einigung bei Konfliktfällen in Programmfragen, die zwischen Programmbeschäftigten und ihren Vorgesetzten entstehen, herbeiführen.
2. Programmbeschäftigte, die sich durch eine Verletzung der in §2 „Grundsätze“ zusammengefassten Punkte beeinträchtigt sehen, können die Redaktionsvertretung anrufen. Daraus dürfen ihnen keine Nachteile entstehen. Die Redaktionsvertretung ist verpflichtet, der Sache im Rahmen ihrer Zuständigkeit nachzugehen. Die Redaktionsvertretung kann mit Zustimmung der Betroffenen einen Fall auch von sich aus aufgreifen.
3. Gelingt der Redaktionsvertretung die Aufklärung eines Programmkonfliktes nicht auf unterer Ebene, ist sie berechtigt den Fall bis hin zum obersten Vorgesetzten/der Vorgesetzten des Senders voranzutreiben.
4. Wird auch auf dieser Ebene keine Einigung gefunden, soll ein Schlichtungsgremium einberufen werden. Die Beschickung dieses Gremiums obliegt Geschäftsführung und Redaktionsvertretung.

## **§6 Mitwirkung bei strukturellen und organisatorischen Maßnahmen**

Die Redaktionsvertretung ist bei grundsätzlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen einzubeziehen, wenn sie sich wesentlich sowohl auf das Programm oder die redaktionelle Arbeit der Programmbeschäftigten auswirken. Eine rechtzeitige Informationspflicht des Senders gegenüber der Redaktionsvertretung besteht z. B. bei grundlegender Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung einer Sendung oder eines Produktes.

Dies gilt auch bei substantiellen Änderungen der Programmzusammensetzung im Programm insgesamt oder innerhalb einer Welle/eines Kanals oder eines Programms.

## §7 Einbeziehung in personelle Angelegenheiten

Vor der Entscheidung über die Berufung oder Abberufung von Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterinnen und -leitern oder entsprechenden Führungspositionen im Programmbereich wird der Intendant oder die Intendantin/ die Geschäftsführung die Redaktionsvertretung informieren und ihre Stellungnahme einholen.

## §8 Veröffentlichungen

Die Redaktionsvertretung hat das Recht, Beschlüsse und Stellungnahmen von grundsätzlicher Bedeutung zu veröffentlichen. Eine eventuell verabredete Anonymität der betroffenen Programm-Mitarbeiterin oder eines Programm-Mitarbeiters ist dabei zu gewährleisten.

Bei ungerechtfertigten, schweren Angriffen von außen, die gegen eine Redaktion oder gegen einzelne Journalistinnen oder Journalisten gerichtet werden, kann die Redaktionsvertretung eine Stellungnahme veröffentlichen.

## §9 Gültigkeit

Das Redaktionsstatut wird vereinbart zwischen Geschäftsführung und Redaktionsvertretung. Es gilt auf unbestimmte Zeit. Dieses Statut kann von beiden Seiten gekündigt werden. Bis zur einvernehmlichen Neufassung gilt das bestehende Redaktionsstatut weiter.

### **AnsprechpartnerInnen:**

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Redakteursausschüsse (AGRA),  
**Hubert Krech** (ZDF), **Julius Heeke** (Radio Bremen), **Gabi Probst**  
(RBB), [Sprecher@agra-rundfunk.de](mailto:Sprecher@agra-rundfunk.de)

ORF, **Dieter Bornemann**, Vorsitzender des Redakteursrates,  
[dieter.bornemann@orf.at](mailto:dieter.bornemann@orf.at)

Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, **Priscilla Imboden**, SRG,  
[priscilla.imboden@srf.ch](mailto:priscilla.imboden@srf.ch)